

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH für das Zusatzprodukt „Trailer Park Power Claim“ auf dem Southside Festival

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf den Kauf von einem Zusatzprodukt „Trailer Park Power Claim“, welches die Miete einer ca. 32qm großen, reservierten Fläche sowie die Miete eines Stromanschlusses (bis 2.000 Watt) beinhaltet. Das Zusatzprodukt vor Ort gültig vom ersten Anreisetag bis zum letzten Abreisetag. Der Vertrag kommt mit der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH zustande. Die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH wird in diesen AGB als Vermieter, die jeweilige Kundschaft als Mietperson bezeichnet. Bei minderjährigen Mietpersonen ist zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung die schriftliche Zustimmung der Person in gesetzlich vertretender Position beizubringen. Bei Gruppenbuchungen durch eine Person handelt und haftet die anmeldende Person als vertretende Person der übrigen Gäste.

2. Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Angebot und Vertragsschluss

Das Produkt ist verfügbar, solange der Vorrat reicht. Die Angebote auf der Internetseite www.southside.de sind freibleibend und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Mündlich oder fernmündlich erteilte Informationen stellen lediglich unverbindliche Auskünfte dar. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages über die Miete von (Zusatz-)Produkten ist das Ticket vom Vermieter, welches zzgl. Festivalpass per Post oder E-Mail zugestellt wird.

4. Ticket (Bestätigung der Miete)

Die per Post für die Miete des Power Claims zugestellte Plakette stellt die Einlassberechtigung für den jeweils gemieteten Stellplatz (Power Claim) wie auch den Anspruch auf einen Steckplatz für Strom dar. An der Zufahrt zum Trailer Park ist die Trailer Park Power Claim-Plakette gut sichtbar in die Frontscheibe geklebt vorzuweisen. Verkehrsordner weisen dem Trailer Park Power Claim-Gast den Claim laut Nummer auf der Plakette zu. Die Plakette ist nur gültig in Kombination mit zwei Festivalpässen. Die Plakette für den Trailer Park Power Claim ist nicht übertragbar und die zugewiesene Parzelle nach dem Kauf nicht veränderbar.

5. Preise und Zahlungsbedingungen für das Zusatzprodukt „Trailer Park Power Claim“

Der angegebene Preis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Ein Rücktritt der Mietperson von dem geschlossenen Vertrag (der Vertrag kam Zustande durch Zusendung der Tickets/Aufkleber per Post) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Erfolgt diese nicht, ist der Ticketpreis auch dann zu zahlen, wenn die Mietperson die vertraglichen Leistungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (z.B. bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit) bleiben hiervon unberührt. Wenn nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters eine Stornierung vorgenommen werden sollte, gelten folgende Bedingungen:

Bei Vertragsrücktritt bis zu 42 Kalendertage vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr für die Stornierung in Höhe von 50,00 Euro fällig. Bei Kündigung bis zu 14 Kalendertage vor Mietbeginn ist 50% des Anteils der Vertragssumme fällig. Bei einer späteren Kündigung bzw. bei Nichtanreise ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100% fällig. Es besteht kein Ersatzanspruch für nicht in Anspruch genommenen Miettage. Der Mietperson bleibt nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Schaden durch die Nichtanreise oder die Stornierung entstanden ist oder dieser Schaden geringer ist, als die zu zahlende Stornierungsgebühr oder die einbehaltene Miete. Der Vermieter behält sich das Recht auf eine Absage bis 14 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraums vor, wenn nicht ausreichend Buchungen eingegangen sind. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet. Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie einschließlich etwaiger Mutationen), bevor die Mietperson die Mietgegenstände übernommen hat, richtet sich eine anteilige Rückerstattung der Vertragssumme (Anteil Trailer Park Power Claim) nach den Regelungen für die Rückerstattung des Ticketanteils der Festivalpässe. Diese Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH enthalten. Dies gilt nicht, soweit bei der Absage der Veranstaltung eine abweichende Rückerstattungsregelung zu Zusatzprodukten kommuniziert wird. Bei einer Absage nach Inanspruchnahme des Power Claims durch den Mieter erfolgt keine Rückerstattung des Anteils.

6. Pfand

Für die Nutzung des Claims und den damit verbundenen Stromanschluss wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € je Claim erhoben, welcher mit Erwerb des Produkts bezahlt werden muss. Das Pfand wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Claim aufgeräumt und ohne Beschädigung der Fläche hinterlassen wird, sowie der Stromsteckplatz am Aggregat keine Beschädigungen aufweist. Die Haftung der Mietperson bei durch die Mietperson zu verantwortenden Mängeln, besteht in Höhe des Wertes, auch wenn dieser die Gesamtpfandhöhe übersteigt. Die Mietperson haftet auch für Schäden, die von mitreisenden Personen verursacht werden. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind witterungstypische Verschmutzungen und Schäden (z.B. durch Gewitter oder Hagel). Erfolgt vor Abreise keine Müllentsorgung auf dem Stellplatz durch die Mietperson, wird das vorher entrichtete Pfand zu 100% einbehalten.

7. Miete Trailer Park Power Claim/Haftung

Der Trailer Park Power Claim wird für maximal 4 Übernachtungen ab Beginn des Festivals mietweise überlassen. Am Anreisetag kann die Mietperson die Fläche frühestens zur offiziellen Öffnung der Campingflächen beziehen. Am Abreisetag ist die Fläche bis spätestens 12:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Schadensersatzansprüche der Mietperson jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleichgültig ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden (z. B. Verlust oder Beschädigung der von der Mietperson eingebrachten Sachen einschließlich Pkw), gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung gilt nicht, sofern seitens des Vermieters grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt oder sofern aufgrund des Verschuldens des Vermieters Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit entstehen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter, sofern und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages sind und auf deren Erfüllung die Mietperson regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Sofern vorstehend keine Haftung des Vermieters gegeben ist, ist die Haftung des Vermieters bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Mietobjekt

Die Mietperson ist verpflichtet, die geltenden Regelungen (Hausordnung, Parkordnung) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die dort vorgegebene Nachtruhe. Eine durch die Stromversorgungen mögliche Beschallung durch Musikanlagen und anderen technischen Mitteln ist tagsüber erlaubt, aber auf Anweisung der Ordner zu regulieren. Nachts ist eine Beschallung ausdrücklich untersagt. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung behält sich der Vermieter eine Verwarnung bzw. den dauerhaften oder temporären Ausschluss von der Veranstaltung vor (siehe Hausordnung). Durch die Benutzung erkennt die Mietperson die für das Festival ausgehängten und geltenden Regeln als verbindlich an. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache wie Untervermietung, Nutzung des Stromanschlusses zu anderen Zwecken als der Stromversorgung des Trailers, Störungen des Hausfriedens etc. sowie bei Nichtzahlung der Festivalpässe oder Teile dieser, kann der Vertrag seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Der Vermieter behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Diese Änderung wird auf der Internetseite bekanntgemacht. Widerspricht eine Mietperson der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Änderung, gelten die geänderten AGB als angenommen.

10. Strom

Der Vermieter stellt den Stromanschluss zur Verfügung. Ein entsprechendes Kabel (16 Ampere, 2,5 mm² Kabelquerschnitt, mind. 50m Länge) ist von der Mietperson selbst mitzubringen. Stromanschlüsse sind aus Sicherheitsgründen auf eine maximale Leistung von 2.000 Watt pro Anschluss beschränkt. Der Strom wird lokal erzeugt und ist somit anfällig für Störungen und Spannungsschwankungen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Stromquelle sowie für etwaige Defekte an Geräten, die durch Spannungsschwankungen oder Ausfälle verursacht wurden. Die Mietperson bestätigt mit dem Kauf des Stromanschlusses über ausreichend Kenntnisse zu verfügen, den Stromanschluss sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Die Mietperson ist ausdrücklich verpflichtet, den Stromanschluss vor Flüssigkeiten jeglicher Art zu schützen und etwaige Probleme mit dem Stromanschluss unverzüglich einem dort anwesenden Ordner zu melden. Das eigenmächtige Anschließen von Mehrfachsteckdosen ist nicht gestattet. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Stromversorgung bei extremen Wetterlagen, aus wichtigem Grund oder aus Sicherheitsgründen (zeitweise) zu unterbrechen.

11. Rechtsbeziehung

Für die Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.

Stand: 28. Juli 2020